

Das neue Reisekostenrecht ab 2008 bis 2010

- Reisekosten im Inland -

Im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 ist entsprechend der BFH-Rechtsprechung das steuerliche Reisekostenrecht erheblich vereinfacht worden. Weggefallen sind insbesondere die Einschränkungen, die nach den engeren Grundsätzen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (insbesondere der Ansatz der Entfernungspauschale) behandelt wurden. Für steuerliche Sachverhalte, die nach dem 31.12.2007 entstehen, sind nun die Grundsätze der Auswärtstätigkeit anzuwenden.

I. Der Begriff „berufliche Auswärtstätigkeit“

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2008, können Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen Übernachtungskosten und Reisenebenkosten) vom Arbeitgeber nur steuerfrei ersetzt werden, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich „beruflich veranlaßte Auswärtstätigkeit“ des Arbeitnehmers entstehen. Eine „beruflich veranlaßte Auswärtstätigkeit“ liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Hierzu zählen unter anderem auch Tätigkeiten, die typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (=Einsatzwechseltätigkeit) erfolgen oder auf einem Fahrzeug (=Fahrtätigkeit) entstehen (wie z.B. bei Speditionen).

Weitere Voraussetzung ist, dass die Auswärtstätigkeit ausschließlich beruflich veranlasst ist. Berufliche Gründe liegen vor, wenn ihr (offensichtlich) ein unmittelbarer konkreter beruflicher Anlass zu Grunde liegt und die Reise im betrieblichen Interesse erfolgt, wie z.B.

- der Besuch eines Kunden
- Besuch einer Fachmesse
- die Durchführung einer Auslandsdienstreise, ohne private Elemente

Ist eine Trennung von beruflich veranlassten und privat veranlassten Aufwendungen auch nicht durch Schätzung möglich, so gehören die gesamten Aufwendungen zu den nicht abziehbaren Aufwendungen für die private Lebensführung.

Liegt hingegen eindeutig eine beruflich veranlaßte Auswärtstätigkeit vor, so können folgende Aufwendungen steuerfrei erstattet werden:

II. Fahrkosten

Fahrtkosten sind tatsächliche Aufwendungen, die dem Unternehmer bzw. Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer überlassen. Zu beachten ist dabei nur, dass die Fahrkosten im Einzelfall angemessen sein sollten d.h., dass z.B. keine Nutzung eines Pkw der Luxusklasse erfolgen sollte.

Sind Fahrtkosten z.B. durch das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel oder durch Kfz-Benutzung entstanden können diese mit einem sog. individuellen Kilometersatz steuerfrei erstattet werden. Hierfür ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer diesen individuellen Kilometersatz aus seinen tatsächlichen und nachgewiesenen Gesamtkosten für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ermittelt hat.

Da die Ermittlung der Gesamtkosten in der Praxis meist als zu aufwendig empfunden wird, machen die meisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der sog. Vereinfachungsregelung Gebrauch. Danach können ohne Einzelnachweis pauschale km-Sätze für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden, die die folgenden Beiträge nicht überschreiten dürfen, vgl. BMF-Schreiben vom 20.08.2001, BStBl 2001 S. 541:

Kraftwagen	0,30 €je Fahrtkilometer
Motorräder/Motorroller	0,13 €je Fahrtkilometer
Moped/Mofa	0,08 €je Fahrtkilometer
Fahrräder	0,05 €je Fahrtkilometer

Hat der Arbeitnehmer somit für seine berufliche veranlasste Auswärtstätigkeit seinen eigenen Pkw benutzt, kann der Arbeitgeber ohne Einzelnachweis 0,30 €je gefahrene Kilometer steuerfrei ersetzt bekommen bzw. der Arbeitnehmer diese selbst als Werbungskosten ansetzen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang die auswärtige Tätigkeit als „Auswärtstätigkeit“ im Rahmen der Lohnsteuerrichtlinien 2008 zu berücksichtigen.

Hiernach kann der Arbeitgeber die Fahrtkosten für folgende Fahrten nach den Grundsätzen für die Auswärtstätigkeit steuerfrei ersetzen:

- Fahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte,
- Fahrten zwischen der Zweitwohnung (z.B. auch Hotel) am auswärtigen Arbeitsort und der auswärtigen Tätigkeitsstätte
- Fahrten zwischen regelmäßiger Arbeitsstätte (Betrieb) und auswärtiger Tätigkeitsstätte
- Zwischenheimfahrten (auch Mehrfachfahrten in der Woche), selbst wenn der Arbeitnehmer in der Wohnung der Eltern wohnt und keinen doppelten Haushalt führt
- Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten, mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten oder innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebiets

Steuerfreier Arbeitgeberersatz hinsichtlich der Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit:

1. Beginn der Auswärtstätigkeit ab Wohnung

Steuerfreier Ersatz aller Fahrtkosten, entweder

- laut Einzelnachweis (z.B. Rechnung für Bahn, Flugzeug, Taxi oder nachgewiesene Kfz-Kosten)
- oder für Kraftfahrzeuge pauschale km-Sätze (z.B. für eigenen Pkw 0,30 €/km)
- Erstattung sämtlicher Fahrten, auch sog. Zwischenheimfahrten in der Woche

2. Beginn der Auswärtstätigkeit ab Betrieb (=regelmäßige Arbeitsstätte)

a) Fahren Wohnung – Betrieb

Kein steuerfreier Arbeitgeberersatz möglich – es gelten die ungünstigeren Regeln für „Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“, d.h.

- Ansatz der geringeren Entfernungspauschale von 0,30 €/je Entfernungskilometer und Kürzung um die ersten 20 Entfernungskilometer (km-Satz also 0,15 €);
- kein steuerfreier Arbeitgeberersatz möglich;
- lediglich Pauschalversteuerung mit 15 %

b) Fahrten Betrieb – Tätigkeitsstätte

Steuerfreier Ersatz aller Fahrtkosten, entweder

- laut Einzelnachweis (z.B. Rechnung für Bahn, Flugzeug, Taxi oder nachgewiesene Kfz-Kosten)
- oder für Kraftfahrzeuge pauschale km-Sätze (z.B. für eigenen Pkw 0,30 €/km)
- Erstattung sämtlicher Fahrten, auch sog. Zwischenheimfahrten in der Woche

Sonderfall: Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Bei Arbeitnehmern mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten können die Fahrten zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Die bis Ende 2007 von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, wonach bei Auswärtstätigkeiten mit täglicher Rückkehr zur Wohnung ein steuerfreier Ersatz bzw. ein Werbungskostenabzug voraussetzt, dass mindestens ein der aufgesuchten Einsatzstellen mehr als 30 km von der Wohnung entfernt liegt, wird ab 2008 aufgegeben.

III. Mehraufwendungen für Verpflegung

Verpflegungspauschalen:

Es gibt für alle Auswärtstätigkeiten im Inland folgende seit 1996 (noch immer geltende), nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und vom Betrieb gestaffelte feste Pauschbeträge (vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG):

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschbetrag (Inland)
24 Stunden	24 €
14 bis unter 24 Stunden	12 €
8 bis unter 14 Stunden	6 €
unter 8 Stunden	0 €

Maßgebend hierbei ist allein die Dauer der Abwesenheit. Führt ein Arbeitnehmer mehrere Dienstreisen an einem Tag durch, dann sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

IV. Übernachtungskosten

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer ferner die Kosten für die Unterkunft am auswärtigen Beschäftigungsort in der nachgewiesenen Höhe steuerfrei erstatten. Liegt eine Hotelrechnung vor, so weist diese neben den Hotelkosten auch häufig die Kosten des Frühstücks auf. Das

Frühstück muß dann aus der Rechnung herausgerechnet werden, da es zu den Verpflegungskosten gehört und ggf. mit dem dafür in Betracht kommenden Pauschbetrag abgegolten ist. Seit 2008 hat die Finanzverwaltung folgende Vereinfachungsregel erlassen:

Wird durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für die Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und läßt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. bei einer Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden vollen Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden. Das ergibt für Auswärtstätigkeiten im Inland eine Kürzung um 4,80 € (20 % von 24 €).

Besonderheiten zum Frühstück

Wenn in einer Hotelrechnung nur ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück nachgewiesen ist und sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen läßt, kann weiterhin also auch ab 2010 der Gesamtpreis für das Frühstück pauschal um derzeit 4,80 € bei Übernachtungen im Inland gekürzt werden, um die steuerfrei erstattbaren Übernachtungskosten zu ermitteln.

Ist in einer Rechnung neben der Beherbergungsleistung ein „Sammelposten“ für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen einschließlich Frühstück ausgewiesen, so ist auf diesen Sammelposten die Vereinfachungsregelung anzuwenden, d.h. die Kürzung dieses Betrags für das Frühstück pauschal um 4,80 €

Der verbleibende Teil dieses Sammelpostens ist als Reisenebenkosten zu behandeln - und kann daher steuerfrei erstattet werden.

Dies gilt nur, wenn kein Anlaß für die Vermutung besteht, dass in diesem Sammelposten etwaige nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen (siehe unten V.) enthalten sind.

V. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können folgende bei einer Auswärtstätigkeit anfallenden tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden:

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
- Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner
- Straßenbenutzung und Parkplatz sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten angesetzt werden.